

GEMEINDE HOHENFURCH

Bekanntmachung

Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Buchenweg“

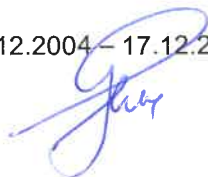
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Buchenweg“, gefertigt vom Architekturbüro Hörner, Schongau, am 11.08.2004 wurde vom Gemeinderat Hohenfurch in seiner Sitzung am 16.11.2004 gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen werden und es wird dort auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)..

Hohenfurch, den 01.12.2004

Aushang vom 01.12.2004 – 17.12.2004



Gerbl
Bürgermeister